

FR_GERICHTE 603 2024 15 vom 16. September 2024

FR Kantonsgericht, 2024-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2024_15

FR: FR_GERICHTE 603 2024 15 du 16 septembre 2024

IT: FR_GERICHTE 603 2024 15 del 16 settembre 2024

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Öffentliches Gesundheitswesen

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 13. Juni 2007 über die Lebensmittelsicherheit [LMSG; SGF 821.30.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 Bst. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Die Beschwerdeführerin ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten. Soweit die Beschwerdeführerin jedoch auch die Aufhebung der beiden Verfügungen des LSVW beantragt, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, da der vorinstanzliche Entscheid diese Verfügungen ersetzt (Devolutiveffekt). Immerhin gelten diese als inhaltlich mitangefochten (vgl. zum Ganzen statt vieler Urteil BGer 9C_153/2023 vom 25. Januar 2024 E. 1.2, mit Hinweisen).

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 2.8

% Stevioläquivalente enthalte. J. _____ stelle nicht einen zugesetzten Aromastoff, sondern einen natürlichen Aromaextrakt dar. Das habe auch der Lieferant, die K. _____ GmbH mit Sitz in L. _____, bestätigt. J. _____ werde also in erster Linie wegen der aromatisierenden Wirkung zugesetzt und sei als aus einem Lebensmittel (den Blättern der Stevia-Pflanze) gewonnener Aromaextrakt zum Einsatz zugelassen, ohne dass die Steviolglycoside deklariert werden müssten. Es habe eben nicht die Funktion eines Süssungsmittels, weshalb die enthaltenen Steviolglycoside auch nicht unter die Regelung der übertragenen Zusatzstoffe fielen. Gemäss Bestätigung des Lieferanten werde J. _____ auch in der Europäischen Union (EU), deren Regelungen zu den Aromen die Schweiz übernommen habe, als Aroma qualifiziert und nicht als Süssungsmittel. Dies sei auch richtig, da dem Aromabestandteil aufgrund des Anteils von nur 2.8% Stevioläquivalenten keine süssen-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 11 de Wirkung zukomme. Wäre eine süssende Wirkung gewollt, müsste deutlich höher dosiert werden. Vielmehr werde das Aroma als "Masking Flavour" eingesetzt, um andere, unerwünschte Geschmäcker aus den zugesetzten Vitaminen, Mineralstoffen und dem Koffein zu überdecken.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid namentlich ausgeführt, dass die in den beiden Getränken "D. _____" und "E. _____" enthaltenen Steviolglycoside zwingend ins Zutatenverzeichnis aufzunehmen seien, da sie als Zusatzstoff zu qualifizieren seien. Gemäss der Website des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie dem Informationsschreiben 2017/3 desselben vom 16. Mai 2017 seien aus der Stevia-Pflanze hergestellte Steviolglycoside nämlich ausschliesslich als zu Süssungszwecken eingesetzter Zusatzstoff zugelassen. Da die beiden Getränke nicht als brennwertvermindert oder ohne Zuckerzusatz hergestellt gelten könnten, könne sich die Beschwerdeführerin auch nicht auf die Ausnahme berufen, dass übertragene Lebensmittelzusatzstoffe nicht im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden müssten, wenn sie im Endprodukt keine technologische Wirkung mehr ausüben.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin führt aus, die Vorinstanz habe sich mit ihrer Hauptargumentation, wonach es sich um ein Aroma handle, gar nicht auseinandergesetzt. Den beiden Getränken werde J. _____ zugesetzt, das als untrennbaren Bestandteil in der verwendeten Aromakomponente

E. 4

Die Beschwerdeführerin weist in ihrer Beschwerde darauf hin, dass die Vorinstanz sich mit ihrer Hauptargumentation, wonach sie ihren Getränken den Aromaextrakt J. _____ zusetze, der in der verwendeten Aromakomponente 2.8 % Stevioläquivalente enthalte, nicht auseinandergesetzt habe. Soweit sie damit eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör rügen will, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid aufgezeigt hat, weshalb sie den Entscheid des LSVW schützte. Die Begründung mag die Argumentation der Beschwerdeführerin zwar grösstenteils ausklammern, die Begründungspflicht verlangt jedoch rechtsprechungsgemäss nicht, dass sich die Behörde mit allen Vorbringen auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. statt vieler Urteil BGer 9C_608/2022 vom 13. November 2022 E. 5.1.1, mit Hinweisen. Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Vorinstanz vollumfänglich. Der Beschwerdeführerin ist es denn auch ohne Weiteres gelungen, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist daher nicht ersichtlich.

E. 5

Materiell streitig und nachfolgend zu untersuchen ist, ob die Vorinstanz zu Recht die Entscheidung des LSVW schützte, wonach die Beschwerdeführerin verpflichtet wird, in Bezug auf die Etikettierung der zwei beanstandeten Getränke Massnahmen zu ergreifen, also namentlich die Steviolglycoside des eingesetzten J. _____ separat in das

Zutatenverzeichnis aufzunehmen.

E. 5.1

Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen sich vernünftigerweise vorhersehen lässt, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände [LMG; SR 817.0]). Als Lebensmittel gelten auch Getränke (Art. 4 Abs. 2 Bst. a LMG). Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert, in Verkehr bringt, ein-, aus- oder durchführt, muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Er oder sie ist zur Selbstkontrolle verpflichtet (Art. 26 Abs. 1 LMG). Wer vorverpackte Lebensmittel in Verkehr bringt, muss den Abnehmern insbesondere die Zutaten des Lebensmittels angeben (Art. 12 Abs. 1 Bst. c LMG). Der Bundesrat kann weitere Angaben vorschreiben (Art. 13 LMG). Diese Regelungskompetenz hat der Bundesrat mit der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV; SR 817.02) genutzt: Wer ein vorverpacktes Lebensmittel abgibt, muss insbesondere Angaben zur Zusammensetzung (Zutaten) machen (Art. 36 Abs. 1 Bst. b LGV). Gemäss Art. 36 Abs. 3 LGV regelt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) darüber hinaus insbesondere, wie diese Angaben im Einzelnen zu erfolgen haben.

E. 5.2

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 16. Dezember 2016 des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16) müssen Lebensmittel zum Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumenten obligatorisch mit einem Verzeichnis der Zutaten gemäss Art. 8 und

E. 9

Da der für das vorliegende Beschwerdeverfahren massgebende Sachverhalt liquid ist und von den in der Beschwerde beantragten Zeugeneinvernahmen keine neuen rechtsrelevanten Erkenntnisse zu erwarten sind, die ein anderes Ergebnis indizieren würden, kann darauf im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung verzichtet werden (statt vieler BGE 134 I 140 E. 5.1 ff., insbesondere 5.3, mit Hinweisen).

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11

E. 10

Insgesamt ergibt sich damit, dass die angeordneten Massnahmen zu Recht getroffen wurden und die Vorinstanz die Beschwerde gegen die Verfügungen des LSVW zu Recht abgewiesen hat. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann, und der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 13. Dezember 2023 ist zu bestätigen.

E. 11

Die Verfahrenskosten, die auf CHF 3'000.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz; TarifVJ; SGF 150.12). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 137 Abs. 1 VRG). Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit

darauf eingetreten werden kann. II. Die Gerichtskosten von CHF 3'000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 16. September 2024/tsc Die Präsidentin Der Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.